

13724/AB
vom 17.04.2023 zu 14151/J (XXVII. GP)bmi.gv.at Bundesministerium
InneresMag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.149.351

Wien, am 17. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mario Lindner, Genossinnen und Genossen haben am 17. Februar 2023 unter der Nr. **14151/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Beschwerden wegen Ungleichbehandlung in Ihrem Ministerium“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *In wie vielen Fällen im Jahr 2022 waren Ihr Ministerium oder nachgelagerte Dienststellen als Arbeitgeber wegen potentieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen oder Kündigungen vor einem Gericht beteiligt? Bitte um detaillierte Auflistung nach Beschwerde- bzw. möglichem Diskriminierungsgrund.
a. In wie vielen Fällen kam es jeweils zu Verurteilungen, Freisprüchen außergerichtlichen Einigungen?*

Die Anzahl der Verfahren im Jahr 2022, gegliedert nach Beschwerde- bzw. geltend gemachtem Diskriminierungsgrund und Ausgang vor Gericht, ist nachstehender tabellarischer Darstellung zu entnehmen.

Anzahl	Beschwerde-/Diskriminierungsgrund	Ausgang vor Gericht
1	Alter, Geschlecht	teilweise Stattgabe (Diskriminierung aufgrund Alter)
1	Alter, Geschlecht	Stattgabe
2	Alter	Abweisung
1	Alter	Stattgabe
3	Weltanschauung	Abweisung
4	Weltanschauung	Stattgabe
3	Weltanschauung, Alter	Stattgabe
1	Weltanschauung, Alter	Abweisung
1	Geschlecht	Stattgabe
1	Geschlecht	Abweisung

Demnach wurde in elf Fällen der Klage stattgegeben und erfolgte in sieben Fällen eine Abweisung des Ersatzbegehrens. Insgesamt waren zum Stichtag der gegenständlichen Anfrage drei Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Zur Frage 2:

- *In wie vielen Fällen im Jahr 2022 wurden Ihr Ministerium oder nachgelagerte Dienststellen als Arbeitgeber wegen potentieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen oder Kündigungen angezeigt, ohne dass eine Anklage erhoben wurde? Bitte um detaillierte Auflistung nach Beschwerde- bzw. möglichem Diskriminierungsgrund.*

In der Fragestellung wird der im Strafverfahren verwendete Begriff „Anzeige“ verwendet. Bei potenzieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen oder Kündigungen besteht jedoch keine Möglichkeit der „Anzeige“, sondern jene der Einbringung einer Beschwerde bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission. Weiters gibt es bei Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht bzw. dem Bundesverwaltungsgericht ebenfalls keine „Anklage“.

Falls mit den in der gegenständlichen Frage angesprochenen „Anzeigen“ Beschwerden an die Bundes-Gleichbehandlungskommission gemeint sein sollten, so lassen sich die Anzahl der Anträge an die Bundes-Gleichbehandlungskommission im Jahr 2022 samt Beschwerde- bzw. möglichem Diskriminierungsgrund nachstehender tabellarischer Darstellung entnehmen.

Anzahl der Anträge	Beschwerde-/Diskriminierungsgrund
1	Alter, Geschlecht
11	Alter
9	Weltanschauung
2	Weltanschauung, Geschlecht
9	Weltanschauung, Alter
5	Geschlecht

Zur Frage 3:

- *Wie viele der Gerichtsverfahren, in denen Ihr Ministerium oder nachgelagerte Dienststellen als Arbeitgeber wegen potentieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen oder Kündigungen vor einem Gericht zwischen 2011 und 2022 beteiligt waren, waren zuvor Thema vor der Gleichbehandlungskommission des Bundes?*

In den Jahren 2011 bis 2022 waren 57 Fälle vor einem Gerichtsverfahren Thema vor der Bundes-Gleichbehandlungskommission.

Zur Frage 4:

- *Wie viele Beschwerdeverfahren vor der Gleichbehandlungskommission des Bundes gab es in Hinsicht auf potentieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen oder Kündigungen seitens Ihres Ressorts oder nachgelagerter Dienststellen zwischen 2011 und 2022? Bitte um detaillierte Auflistung nach Jahr und Beschwerde- bzw. möglichem Diskriminierungsgrund.*

Für Beschwerdeverfahren durch Bedienstete des Innenressorts darf auf die gemäß § 12a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) dem Nationalrat vorzulegenden Gleichbehandlungsberichte des Bundes (Teile II) verwiesen werden, die unter Gleichbehandlungsberichte des Bundes - Bundeskanzleramt Österreich abrufbar sind und aus welchen sich die Anzahl der Verfahren sowie die Beschwerde- bzw. möglichen Diskriminierungsgründe in den jeweiligen Jahren entnehmen lassen. Hinsichtlich des Jahres 2022 wird auf die tabellarische Auflistung in der Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

Zur Frage 5:

- *Welche Summen musste in jenen Fällen, in denen Ihr Ministerium oder nachgelagerte Dienststellen als Arbeitgeber wegen potentieller Ungleichbehandlung bei*

*Postenbesetzungen, Einstellungen oder Kündigungen zwischen 2011 und 2022 vom Gericht verurteilt wurden oder eine außergerichtliche Einigung erzielt wurde, zahlen?
Bitte um detaillierte Auflistung nach Jahr und Beschwerde- bzw. möglichem Diskriminierungsgrund.*

Die Summen, die das Bundesministerium für Inneres oder nachgeordneten Dienststellen als Arbeitgeber im Zusammenhang mit potenziellen Ungleichbehandlungen bei Postenbesetzungen, Einstellungen oder Kündigungen zwischen 2011 und 2022 bezahlt hat bzw. haben, lassen sich, gegliedert nach Jahr sowie Beschwerde- bzw. geltend gemachtem Diskriminierungsgrund, nachstehender tabellarischer Darstellung entnehmen.

Jahr	Anzahl	Beschwerde-/Diskriminierungsgrund	Summe
2011	1	Weltanschauung	2.000,00 €
	1	Alter	15.655,00 €
2013	3	Weltanschauung	32.519,91 €
	1	Alter	17.022,00 €
2015	2	Geschlecht	62.627,00 €
2016	2	Weltanschauung	10.421,60 €
2017	3	Alter, Weltanschauung	15.011,50 €
	1	Alter, Geschlecht, Weltanschauung	7.625,68 €
	1	Geschlecht	1.430,00 €
2018	2	Alter, Weltanschauung	11.375,00 €
	2	Geschlecht	11.458,32 €
	3	Weltanschauung	14.614,10 €
2019	1	Geschlecht, Weltanschauung	6.277,72 €
	1	Alter, Geschlecht, Weltanschauung	37.768,63 €
	4	Weltanschauung	35.210,00 €
2020	4	Alter, Weltanschauung	24.313,00 €
	3	Weltanschauung	20.725,00 €
	1	Alter	5.000,00 €

Zu den Fragen 6 und 6a:

- *Welche konkreten Schlüsse zieht ihr Ministerium aus den Fällen vor der Gleichbehandlungskommission des Bundes, die im 14. Gleichbehandlungsbericht des Bundes 2022 (Teil II) anonymisiert veröffentlicht wurden?*

- *Wurden insbesondere interne Maßnahmen zur besseren Prävention möglicher Ungleichbehandlungen gesetzt und wenn ja, welche?*

Gemäß der Vorgabe des B-GIBG wurden ressortweit Gleichbehandlungsbeauftragte, welche zusammen die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen bilden, und Kontaktfrauen bestellt. Diese nehmen Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen einzelner Bediensteter, die eine mögliche Diskriminierung im Sinne der im B-GIBG normierten Diskriminierungstatbestände erfahren haben, entgegen und sind beratend sowie unterstützend bei der Geltendmachung allfälliger Ansprüche nach dem B-GIBG tätig. Die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen gibt auf Basis der ihrerseits festgestellten Trends in den jährlichen Berichten an die Ressortleitung gemäß § 29 Abs. 1 B-GIBG auch Empfehlungen ab, die nach Maßgabe der Möglichkeit umgesetzt werden.

Zur besseren Prävention möglicher Ungleichbehandlungen setzt das Bundesministerium für Inneres auf Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Schulung im Hinblick auf den Bereich Gleichbehandlung und Antidiskriminierung. Daher finden im Rahmen der Grundausbildungslehrgänge in den Verwendungsgruppen des höheren und gehobenen Dienstes sowie der leitenden und dienstführenden Beamtinnen und Beamten im Exekutivdienst regelmäßig Lehrveranstaltungen zu diesem Thema statt und wird nachdrücklich auf die bestehende Verantwortung in diesem Bereich hingewiesen.

Zur Frage 6b:

- *Gab es dienstrechtliche Konsequenzen im Zusammenhang mit den anonymisierten Fallstudien und wenn ja, welche?*

Es gab keine dienstrechtlichen Konsequenzen im Zusammenhang mit den, im 14. Gleichbehandlungsbericht des Bundes 2022 (Teil II), anonymisiert veröffentlichten Fällen.

Gerhard Karner

